



Bereich: Kinder- und Jugendförderung, Schule
Az: 40
Datum: 06.06.2012

2012/172
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	28.06.2012	
Rat der Stadt	05.07.2012	

Betreff

Auflösung des Teilstandortes Wittener Str. 322 b der Cottenburgschule ab dem Schuljahr 2013/14

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Teilstandort der Cottenburgschule, Wittener Str. 322 b, wird ab dem Schuljahr 2013/14 (01.08.2013) aufgelöst. Die verbleibenden SchülerInnen werden ab dem Schuljahr 2013/14 im Gebäude der Cottenburgschule, Cottenburgstr. 156, beschult.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung nach § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW bei der Bezirksregierung Münster einzuholen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 beschlossen, die Friedrich-Harkort-Schule gem. § 82 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchG NRW) ab dem Schuljahr 2012/13 (01.08.2012) als Teilstandort der Cottenburgschule zu führen (siehe Ratsvorlage 2011/180).

Dieser Beschluss ist mit Verfügung vom 03.11.2011 nach § 81 Abs. 2 und 3 SchulG NRW durch die Bezirksregierung Münster genehmigt worden.

Das Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2012/13 hatte das Ergebnis, dass für den Teilstandort nicht ausreichend SchülerInnen für die Klasse 1 angemeldet wurden, um dort eine Eingangsklasse zu bilden.

Aufgrund der weiterhin noch rückläufigen Schülerzahlen für die Primarstufe (siehe dazu Seite 24 des Entwurfs des Schulentwicklungsplanes) ist davon auszugehen, dass auch in den kommenden Schuljahren keine ausreichende Anzahl von Anmeldungen für den Teilstandort zu erwarten ist.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher der Teilstandort der Cottenburgschule, Wittener Str. 322 b, mit Beginn des Schuljahres 2013/14 (01.08.2013) aufgelöst werden.

Die verbleibenden SchülerInnen der Klassen 3 und 4 sollen ab diesem Zeitpunkt aus pädagogischen Gründen im Gebäude Cottenburgstr. 156 beschult werden.

Inwieweit und in welcher Höhe zusätzliche Schülerfahrtkosten anfallen, kann z. Zt. noch nicht gesagt werden, da zeitnah zu prüfen sein wird, welche SchülerInnen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben einen Anspruch auf Beförderung haben.

Die Schulkonferenz der Cottenburgschule ist gemäß § 76 SchulG NRW um eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme gebeten worden.

Die Stellungnahme wird nach Eingang nachgereicht.

Da die schulorganisatorische Maßnahme erst zum Ende des Schuljahres 2012/13 wirkt, ist eine Beteiligung der Schulkonferenz der Friedrich-Harkort-Schule entbehrlich. Mit Ablauf des 31.07.2012 besteht die Friedrich-Harkort-Schule wegen der Bildung des Teilstandortes nicht mehr.

Der Beschluss zur Auflösung des Teilstandortes bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster nach § 81 Abs. 2 SchulG NRW.